



02.02.2018

260. Newsletter

Informationen zum Vollzug des § 17 Abs. 4 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG)

Ergänzend zu den Vollzugshinweisen, die das StMAS mit AMS vom 23.03.2017 (Az: II 4/AMS-03-2017) bekanntgegeben hat, wird insbesondere im Hinblick auf die demnächst anstehende Endabrechnung für das Bewilligungsjahr 2017 um Beachtung der ergänzenden Hinweise gebeten.

- Personelle Rochaden innerhalb der 42-Tagefrist haben keine förderrechtliche Relevanz. Auch wenn personelle Veränderungen aus organisatorischen Gründen umgesetzt werden, bleiben diese bei der Datenerfassung in KiBiG.web unberücksichtigt, wenn diese innerhalb der 42-Tagefrist liegen.
- Bei Ausfall einer Kraft über 42-Tage hinaus, ist diese ab dem nächstfolgenden Kalendermonat zu löschen, außer diese nimmt ihre Beschäftigung wieder auf (1/2-Regelung bei Arbeitstagen) oder sie wird durch eine Neueinstellung oder durch Stundenaufstockungen ersetzt.
- Die Erfassung zusätzlicher personeller Arbeitszeitstunden (z. B. Einsatz von Springern oder temporäre Stundenaufstockungen bei Ausfall von Personal) muss nicht während des laufenden Bewilligungsjahres in KiBiG.web erfolgen, sofern keine Förderkürzung angezeigt wird. Die Erfassung kann zum Jahresende vorgenommen bzw. nachgeholt werden.
- Wiedereingliederung
Maßnahmen der Wiedereingliederung nach einer krankheitsbedingten Ausfallszeit pädagogischer Kräfte sind wie bisher im Anstellungsschlüssel und der Fachkraftquote berücksichtigungsfähig. Die Erfassung in KiBiG.web ist jedoch nur im Falle einer Förderkürzung angezeigt. Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Ausprägungen

der Wiedereingliederungsmaßnahmen ist die Dauer und der wöchentliche Stundenumfang im Einzelfall mit der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde abzustimmen.

- Nachträgliche Änderungen beim Personaleinsatz (z. B. rückwirkende Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit) werden nicht berücksichtigt. Überstunden können nur berücksichtigt werden, wenn diese im Voraus angeordnet werden bzw. wurden.
- Für die Überprüfung der in KiBiG.web erfassten Arbeitszeiten und der Qualifikation der pädagogischen Kräfte sind wie bisher die entsprechenden Arbeitsverträge zugrunde zu legen.
- Im Rahmen der Endabrechnung ist eine Erklärung der Träger erforderlich, ob und ggf. welche pädagogischen Kräfte im Bewilligungszeitraum ihre Arbeitsleitung länger als 42 Tage aufeinanderfolgend nicht erbracht haben (Angabe der Kraft mit Beginn und Ende des Ausfallszeitraums). Es obliegt den Gemeinden und den staatlichen Bewilligungsstellen in eigenem Ermessen, ob hierfür standardisierte Vorlagen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob künftig eine entsprechende Vorlage in KiBiG.web bereitgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat II 4 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden: www.stmas.bayern.de/service-kinder/newsletter/